



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 45/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	29.12.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ruth Edith Kuhs, Fährbaum 77, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005216093/35 am 15.12.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.12.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Recep Özcelik, Tervurenlaan 366, B-1150 Sint Pieters Woluwe, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005206054/8 am 23.11.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 23.11.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stefanov Gratsiel, Gelsenkirchener Str. 345, 45883 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000897328/5 am 11.10.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.10.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

Z y m e r i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Dustin Stelzer, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DS2392 am 22.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage

erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.12.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Mark Jason Becker, zuletzt wohnhaft gewesen Albertstr. 24 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 10.11.2016 (Aktenzeichen: 50-714/103029/79) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.12.2015

Der Oberbürgermeister
I.A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Yelena Kalinker, zuletzt wohnhaft gewesen Königstr. 23 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 24.11.2017 (Aktenzeichen: 50-711/66627/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Sozialamt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Scholl, Zi. 130, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2017

Der Oberbürgermeister
I.A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Den an den nachstehend aufgeführten Empfänger gerichteter Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

Name: Johannes Schnell
zuletzt gemeldet: Wendelinstr. 30
45307 Essen
Aktenzeichen: 32-11.19.14.03.404/16
Datum des Kostenbescheides: 23.10.2017

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Zimmer B.319, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.12.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i r i c

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Jugendstadtrates in der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates -

Der Vertreter des Jugendstadtrates Colin Sroka hat mit Datum vom 27.11.2017 mit Wirkung zum 31.12.2017 auf sein Mandat im Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet. Das freigewordene Mandat ist nach der in der Sitzung des Wahlausschusses vom 17.06.2015 gebildeten Reserveliste neu zu besetzen. Danach wäre Malvin Boka (Platz 4 der Reserveliste für die Gymnasien) als Nachfolger für Colin Sroka zum Vertreter in den Jugendstadtrat gewählt. Dieser hat jedoch mit Datum vom 15.09.2017 seinen Hauptwohnsitz nach Münster verlegt und erfüllt somit gemäß § 6 Absatz 2 der Wahlordnung nicht mehr die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl des Jugendstadtrates. Somit ist Fabian Buch, Haarzopfer Str. 48, 45472 Mülheim an der Ruhr (Platz 5 der Reserveliste für die Gymnasien) mit Wirkung zum 01.01.2018 in den Jugendstadtrat gewählt. Fabian Buch hat die Wahl mit Erklärung vom 15.12.2017 angenommen.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2017

Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
I. A.

D ö b b e

Zwanzigste Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des [Gesetzes](#) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) sowie § 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09. Juni 1997 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im **§ 10** werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1

Für beitragspflichtige Mitglieder wasserwirtschaftlicher Verbände beträgt die Abwassergebühr jährlich

- | | |
|--|--------|
| a) je Kubikmeter Schmutzwasser | 1,73 € |
| b) je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche | 0,97 € |

§ 10 Absatz 2

Für die übrigen Benutzer beträgt die Abwassergebühr jährlich

- | | |
|--|--------|
| a) je Kubikmeter Schmutzwasser | 2,91 € |
| b) je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche | 1,16 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zwanzigste Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.10.2016

Auf Grund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) in Verbindung mit § 10 Abs.2 der Satzung vom 09.02.2017 für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Satz 1 entfällt die Tageseinrichtung für Kinder Albertstraße 58

Artikel 2

§ 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verpflegungskostenbeitrag (Essensgeld) für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder wird auf jährlich 912,00 Euro festgesetzt und ist in monatlichen Raten von 76,00 Euro zu zahlen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Satz 3 der Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.10.2016 in der z.Z. gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.10.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

**Dritte Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung zur Durchführung von
Bürgerentscheiden in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.10.2001**

(zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 08.11.2011)

Präambel:

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1, des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und des § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 07.12.2017 die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

Artikel I

- Änderung des Satzungstextes -

In § 2 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher, dem stellvertretenden Abstimmungsvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Abstimmungsleiter bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft deren Mitglieder nach Möglichkeit aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten der Gemeinde. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Abstimmungsvorstehers den Ausschlag.

In § 3 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Der Abstimmungsleiter teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein. Die Abstimmungsbezirke entsprechen den Kommunalwahlbezirken gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) in der jeweils gültigen Einteilung des Wahlgebietes zu den Kommunalwahlen.

In § 4 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

In § 9a wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Stimmberechtigten werden mittels eines Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert. Das Informationsblatt wird mit der Benachrichtigung nach § 9 versandt. Das Informationsblatt enthält:

1. Die zur Abstimmung zu stellende Frage sowie den Begründungstext des Bürgerbegehrens. Darüber hinaus können die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens eine kurze sachliche Stellungnahme zum Bürgerentscheid abgeben.
2. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur letzten Wahl der Vertretung.
3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur letzten Wahl der Vertretung.
4. Die Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und deren kurze sachliche Begründungen.

5. Den Beschlusstext und das Abstimmungsergebnis aus der über das Bürgerbegehren beschließenden Ratssitzung. Darin enthalten ist eine Übersicht über die Fraktionsgröße der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen.
6. Die Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters ist auf dessen Wunsch wiederzugeben.
7. Ggf. weitere oder ergänzende Hinweise der Verwaltung zur Durchführung des Bürgerentscheides.

Die Textbeiträge zum Informationsblatt sind dem Oberbürgermeister nach seiner Aufforderung per E-Mail bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Sie sollen eine Textlänge von einer DIN A 4-Seite nicht überschreiten. Die eingegangenen Textbeiträge werden in der Reihenfolge der Ziffern 1 bis 7 zusammengestellt.

Artikel II

- Inkrafttreten -

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen dieser Satzung vom 15.10.2001, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.11.2011, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dritte Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in Mülheim an der Ruhr vom 15.10.2001 (zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 08.11.2011) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bekanntmachung

vorhabenbezogener Bebauungsplan **„Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“**

vom 20.12.2017

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“ gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i. V. m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt im Stadtteil Raadt, ca. 4,0 km südöstlich der Stadtmitte von Mülheim an der Ruhr. Es wird im Westen von der Windmühlenstraße, im Norden von der Parsevalstraße, im Süden von der Zeppelinstraße (L 442) und im Osten von der westlichen Grenze des Flurstücks 330 begrenzt.

Darüber hinaus sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Teilflächen der Ausgleichsfläche 062A01, Horbeckstraße / Rombach in der Gemarkung Raadt, Flur 6, Flurstück 108, festgesetzt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Fläche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in beigefügten Übersichtsplänen gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windmühlenstraße / Parsevalstraße - H 19 (v)“ werden gleichzeitig die bisherigen Vorschriften des Bebauungsplanes „Brunshofstraße (Gewerbegebiet) – H 3a“ für den durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplanten Bereich nicht mehr angewendet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

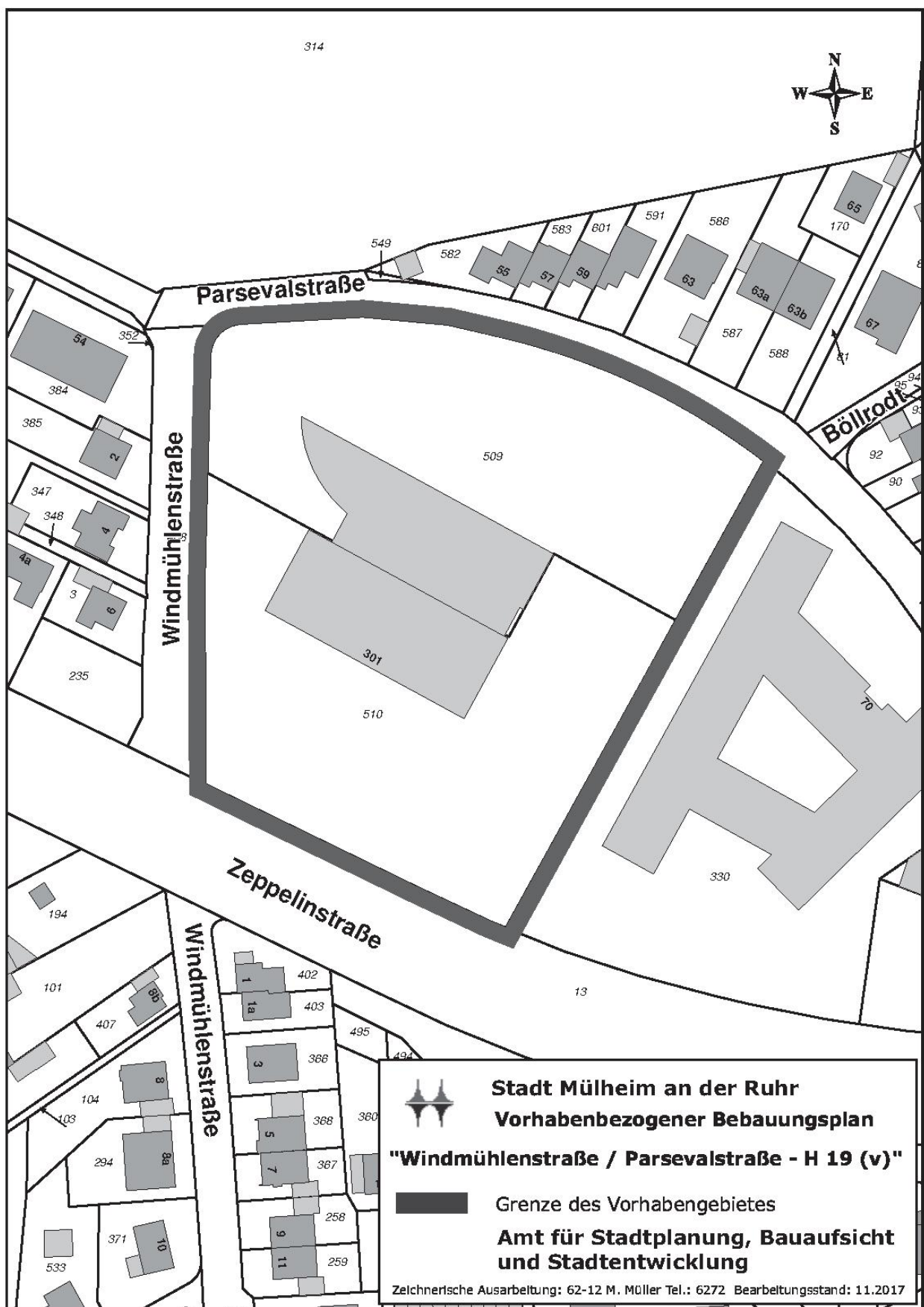
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

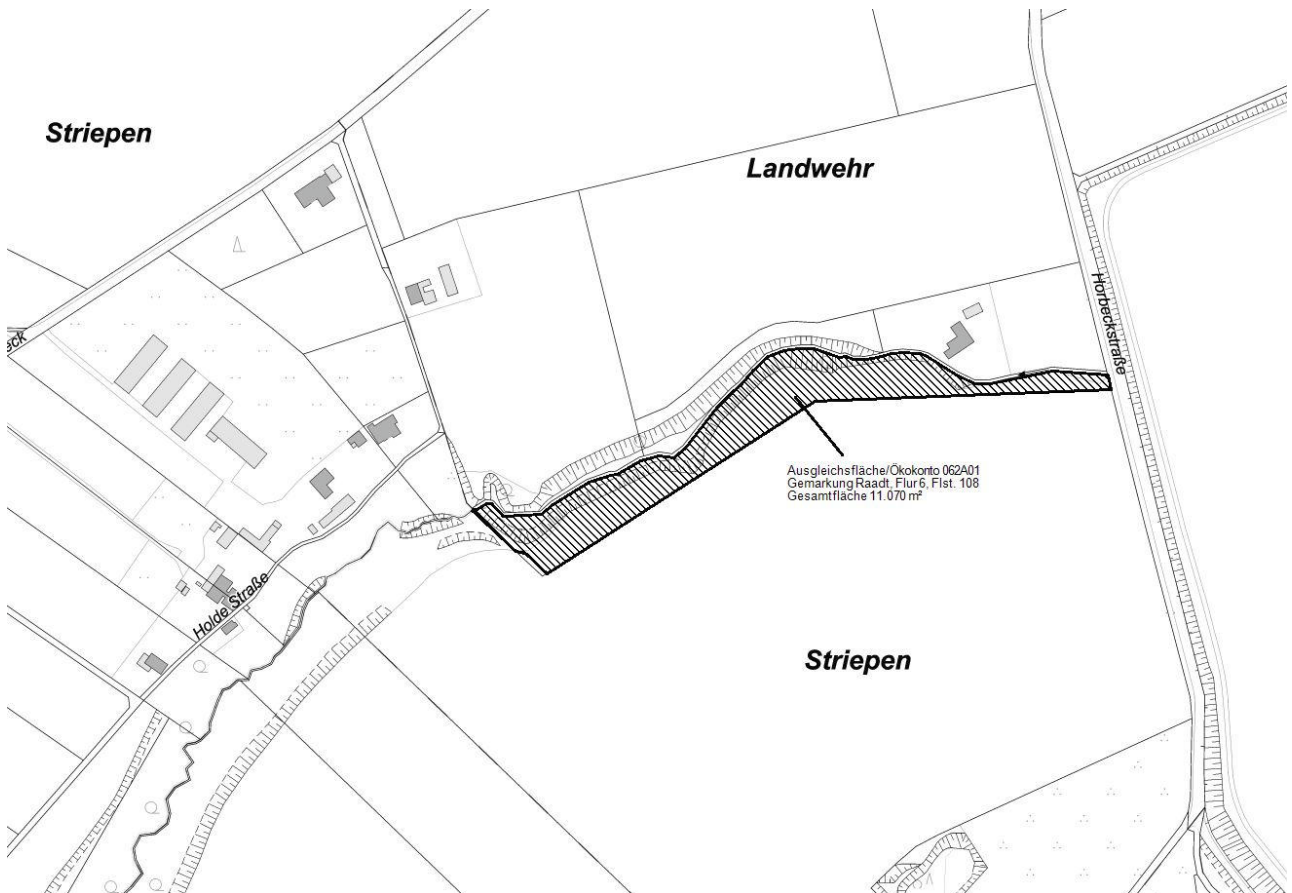
Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2017

Der Oberbürgermeister
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t



Ausgleich und Ersatz außerhalb des Vorhabengebietes



Bekanntmachung

vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“

vom 20.12.2017

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“ gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i. V. m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt in der Gemarkung Mülheim rd. 1 km nordöstlich der Mülheimer Innenstadt am Rand des so genannten Mülheimer Dichterviertels.

Das Vorhabengebiet wird im Westen durch die Scheffelstraße und das Grundstück Scheffelstraße 18, im Norden durch die Bruchstraße, nach Osten durch die zur Sackgasse Bruchstraße hin erschlossenen Grundstücke und nach Süden durch das Evangelische Wohnstift Dichterviertel, begrenzt.

Darüber hinaus sind Kompensationsmaßnahmen (Ersatzpflanzung von Laubbäumen) außerhalb des Vorhabengebietes festgesetzt:

Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Anzahl
Fichtestraße 92	Heißen	2	743	1
Hingbergstraße 322, 324	Heißen	3	1008	1
Hingbergstraße 320, 316, 312	Heißen	3	885	3
Honigsberger Str. 21m	Heißen	2	862 u. 868	1
Tilsiterstr. 56	Holthausen	9	785	1
Ulmenallee 1	Speldorf	21	270	1
Hundsbuschstr. 24	Speldorf	19	133	2
Erlenweg 81	Saarn	36	336	1
Brüsseler Allee 2-6	Saarn	31	444	1
Rosenstraße 1	Styrum	28	26	2
Feldstraße 34-36	Styrum	19	32	1
Eichenberg 23	Mülheim	12	235	1
Kappenstraße 88-94	Dümpten	10	76-79	2
Summe				18 Stück

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“ werden gleichzeitig die bisherigen Vorschriften des Bebauungsplanes „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 14 (v)“ aufgehoben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

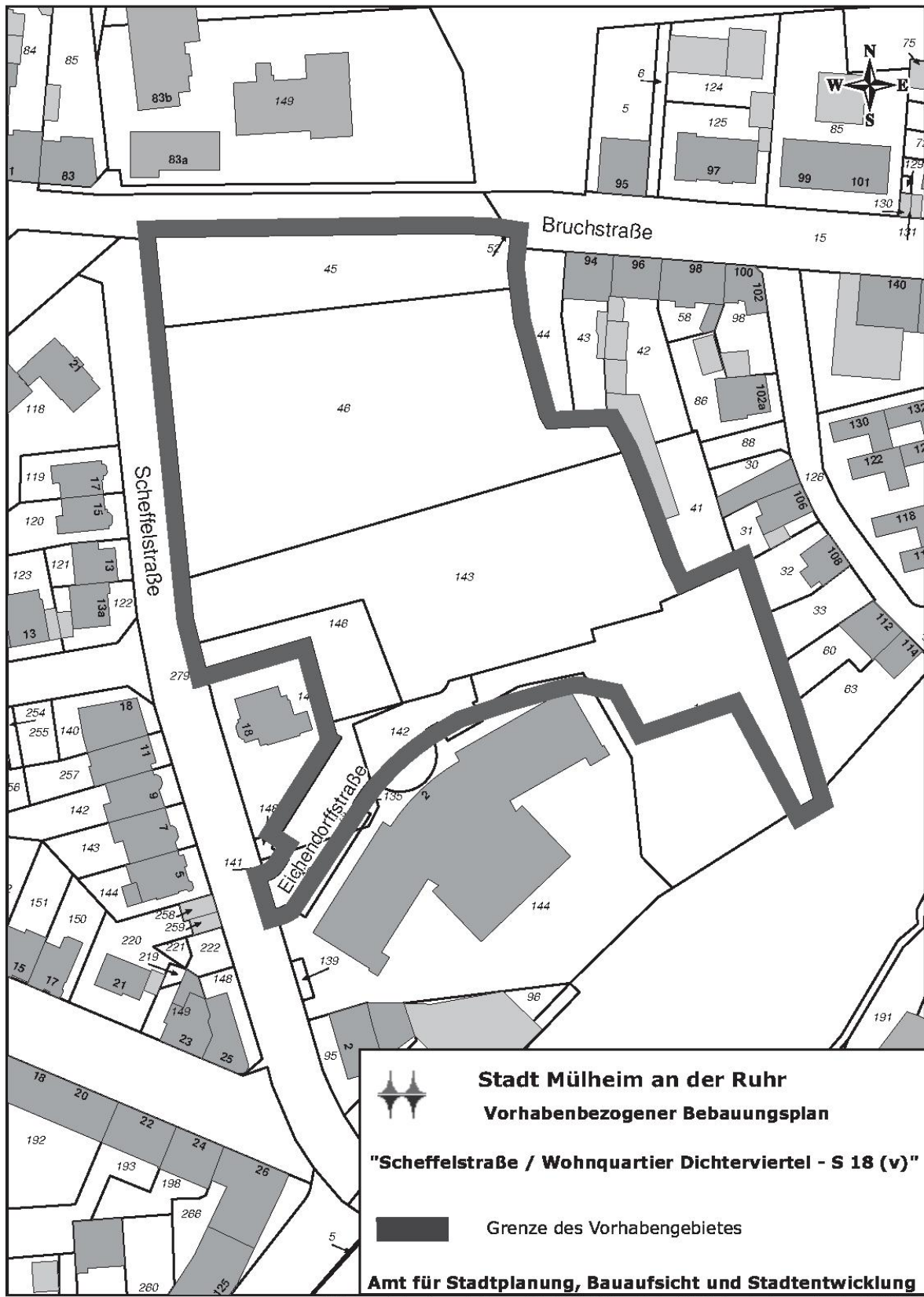
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2017

Der Oberbürgermeister
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 11.2017

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ruth Edith Kuhs)	559
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Recep Özcelik, Belgien)	559
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stefanov Gratsiel, Gelsenkirchen)	560
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dustin Stelzer)	560
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Mark Jason Becker)	560
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Yelena Kalinker)	560
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Johannes Schnell, Essen)	561
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Jugendstadtrates in der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates -	561
Zwanzigste Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997	562
Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.10.2016	564
Dritte Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.10.2001	565
Bekanntmachung: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“ vom 20.12.2017	567
Bekanntmachung: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“ vom 20.12.2017	571